



Vereinssatzung des OMSE e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Satzungsänderung vom 16.01.2020

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „Freiheitlich Demokratischen Grundordnung“ (FDGO).

Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen, menschenfeindlichen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Vielfalt, Inklusion und Diversität. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

1. Name und Sitz

Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Omse e.V.“ und ist im Vereinsregister, Amtsgericht Dresden, unter der Registernummer VR 359 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

2. Zweck und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Jugendhilfe, die Bildung und Erziehung sowie die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

Er gibt sich ein Leitbild, nach dem die Vereinszwecke unter besonderer Beachtung der Balance zwischen Mensch-Natur-Umwelt ausgerichtet sind.



2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) informelle Bildung mit dem Schwerpunkt des praktischen Lernens durch Bildungs- und Kulturangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund sowie das Ausrichten von Veranstaltungen, die diesen das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Freizeitgestaltung vermitteln,
- b) formelle Bildung durch den Betrieb von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, insbesondere der Unterhaltung von Kindertagesstätten, allgemeinbildender Schulen sowie von Kinder-, Familien- und Begegnungstreffs,
- c) die Organisation von und die Teilnahme an soziokulturellen Veranstaltungen in Dresdner Stadtteilen, mit denen die Stadtteilkulturarbeit gefördert und der jeweilige Stadtteil weiterentwickelt werden kann.

Der Verein ist als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannt.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er setzt seine Mittel ausschließlich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele ein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann erzielte Überschüsse nur für den Vereinszweck einsetzen, eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist nicht möglich.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Zuwendungen begünstigen.



4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereines zu unterbreiten sowie sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. Dafür hat jedes Mitglied das Recht Anträge an den Beirat, den geschäftsführenden Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die in der Satzung benannten Ziele aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Außerordentliche Mitglieder - wie fördernde, beratende und kooptierende Mitglieder - haben keine Stimmberechtigung.

Kinder und Jugendliche können dem Verein mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beitreten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Beirat mit allen seinen Mitgliedern einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

5.2 Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person),
- durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegenüber dem Beirat zu erklären ist oder
- falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten.
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
- bei Kundgabe nazistischer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextreme und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.



Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

6. Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

7. Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der geschäftsführende Vorstand.

7.2 Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und von der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

8.3 Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Beirat. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden. E-Mail, an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse, gilt als schriftliche Einladung.



8.4 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist das Fassen von Beschlüssen:

- zu Änderungen der Satzung,
- zur Auflösung des Vereins,
- zur Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder in Einzel- und geheimer Wahl,
- zur Entlastung des Beirats,
- zur Aufhebung von Beschlüssen des Beirats zum Ausschluss von Mitgliedern,
- zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Beirates,
- zu Grundsätzen der Beitragserhebung,
- zur Beitragsordnung,
- zum Festlegen des Rahmens für den Betrieb der Einrichtungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereines anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Diese können auch schriftlich gefasst werden.

Zur Änderung des Zweckes sowie zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die zu den Mitgliederversammlungen nicht erschienenen Mitglieder können schriftlich abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, der Beirat oder der geschäftsführende Vorstand fordern.

9. Der Beirat

9.1 Der Verein hat einen Beirat, der aus drei Personen besteht und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

9.2 Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.3 Beiratsmitglieder dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.



- 9.4 Die Geschäftsordnung des Beirates kann die Kooptierung von höchstens zwei Mitgliedern ohne Stimmrecht vorsehen. Diese müssen nicht dem Verein angehören. Die Kooptierung darf nicht für eine längere Zeit als vier Jahre beschlossen werden. Sie kann wiederholt werden.
- 9.5 Die Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.
- 9.6 Die Arbeitsweise des Beirates regelt dessen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Beirates ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 9.7 Der Beirat kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Der geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus mindestens zwei, jedoch höchstens aus drei Personen besteht.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden vom Beirat für vier Jahre bestellt. Ihre Amtszeit endet erst mit der Bestellung eine*r Nachfolger*in.

- 10.2 Im Außenverhältnis wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsmacht durch Geschäftsordnung oder Dienstvertrag beschränkt werden.
- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf. Die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 10.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat.



11. Besondere Vertreter

Der Beirat kann Angestellte des Vereins für bestimmte Geschäftsbereiche als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Die Aufgabenbereiche der besonderen Vertreter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

12. Haftung und Auflösung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

13. Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Es können auch andere Liquidatoren bestellt werden. Dies geschieht entsprechend der Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Liquidatoren beenden die laufenden Geschäfte des Vereines.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.01.1992 beschlossen und zuletzt am 09.03.2007, 14.06.2011 und 20.09.2012 geändert, am 12.06.2017 neu gefasst und am 16.01.2020 geändert.